

Sächsisches Elbzeitung

Tageblatt für die

Enthält die amtlichen Bekanntmachungen für den Stadtrat, das Amtsgericht, das Hauptzollamt Bad Schandau und das Finanzamt Sebnitz. — Bankkonto: Stadtbank Bad Schandau Nr. 12. — Postcheckkonto: Dresden 33 327. Fernspr.: Bad Schandau Nr. 22. — Drahtanschrift: Elbzeitung Bad Schandau.

Erscheint täglich nachmittags 5 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis: frei Haus monatlich 1,85 RM. (einschl. Trägergeld), für Selbstabholer monatlich 1,65 RM., durch die Post 2,00 RM. zuzügl. Bestellgeld. — Einzelnummer 10, mit illustrierter 15 Pfg. — Bei Produktionsveränderungen, Erhöhungen der Löhne und Materialpreisen behalten wir uns das Recht der Nachforderung vor.



Sächsische Schweiz

Tageszeitung für die Landgemeinden Altdorf, Kleingiechhübel, Kleinhennersdorf, Krippen, Lichtenhain, Mittelndorf, Ostra, Porsdorf, Postelwitz, Proffen, Rathmannsdorf, Reinhardtsdorf, Schmilka, Schöna, Waltersdorf, Wendischfähre, sowie für das Gesamtgebiet der Sächsischen Schweiz.

Druck und Verlag: Sächsische Elbzeitung Alma Siele, Inh. Walter Siele. Verantwortlich: Erich N u c k l.

Anzeigenpreis (in RM.): Die 7spaltige 35 mm breite Petitzeile 20 Pfg., für auswärtige Auftraggeber 25 Pfg., 85 mm breite Kellamezeile 80 Pfg. Tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Bei Wiederholungen wird entsprechender Rabatt gewährt. Anzeigenannahme für in- und ausländische Zeitungen.

Ständige Wochenbeilagen: „Unterhaltung und Wissen“, „Das Unterhaltungsblatt“, „Das Leben im Bild“
„Die Frau und ihre Welt“, „Illustrierte Sonntagsbeilage“

Richterscheine einzelner Nummern infolge höherer Gewalt, Streit, Aussperrung, Betriebsstörung berechtigt nicht zur Bezugspreiskürzung oder zum Anspruch auf Lieferung der Zeitung

Nr. 209

Bad Schandau, Dienstag, den 6. September 1932

76. Jahrgang

Verordnung zur Belebung der Wirtschaft

Steuer- und Beschäftigungscheine — Ermäßigte Bürgersteuer verlängert

Berlin, 6. September.

Reichspräsident von Hindenburg hat am Montag in Neudeck die Notverordnung unterzeichnet, die das Wirtschaftsprogramm der Reichsregierung enthält. Sie trägt den Titel: „Verordnung des Reichspräsidenten zur Belebung der Wirtschaft“ und gliedert sich in folgende vier Teile:

1. Maßnahmen zur Entlastung der Wirtschaft,
2. Sozialpolitische Maßnahmen,
3. Kreditpolitische Maßnahmen,
4. Finanzpolitische Maßnahmen.

Dazu kommt dann noch die zweite Verordnung, die nicht vom Reichspräsidenten, sondern von der Reichsregierung erlassen wird. Sie enthält vor allem die Regelung der tarifpolitischen Fragen und hat mehr den Charakter einer Durchführungsverordnung zu den Ermäßigungen, die der Reichspräsident der Reichsregierung in seiner Verordnung gibt.

Amlich wird zu dieser Notverordnung unter anderem folgendes mitgeteilt:

Die bisherigen Erfahrungen haben ergeben, daß eine noch so große Ausweitung der öffentlichen Aufträge für sich allein niemals ein solches Maß an Arbeit schaffen kann, wie es zur wirksamen Bekämpfung der Arbeitslosigkeit erforderlich ist.

Neben einer Erweiterung des Programms für öffentliche Arbeiten, dessen Bedeutung durch die Maßnahmen der Regierung durchaus anerkannt wird, müssen deshalb wirksame Maßnahmen zur Belebung der Privatwirtschaft treten. Die Regierung trifft diese Maßnahmen, weil sie überzeugt ist, daß die Privatwirtschaft noch immer den besten Weg für eine rationelle Befriedigung der wirtschaftlichen Bedürfnisse der Menschen darstellt und daß es deshalb darauf ankommt, die in ihr schlummernden Kräfte zu wecken.

Die Lebenshaltung und die Konsumkraft der breiten Schichten der Bevölkerung sind infolge der Deflation tief gesunken. Diese Entwicklung läßt sich wirksam nur bekämpfen durch eine grundlegende Besserung der Lage des Arbeitsmarktes.

Die Verordnung gewährt deshalb der Wirtschaft nur dort Erleichterungen, wo eine unmittelbare Belebung der Produktion und damit des Arbeitsmarktes mit Sicherheit zu erwarten ist. Hieraus erwächst der Privatwirtschaft die Verpflichtung, alles zu tun, um zunächst den Produktionsapparat für die zu erwartenden Aufgaben instand zu setzen. Sie muß sich dieser Verpflichtung bewußt sein und danach handeln. Bei der jetzigen Wirtschaftslage gilt es, den nach Erreichung des Tiefstandes der Krise zu erwartenden natürlichen Aufschwung der Wirtschaft vorzubereiten.

Hierzu dient zunächst das umfangreiche

Programm zur Vornahme öffentlicher Arbeiten

das mit der neuen Verordnung verbunden ist. Der Öffentlichkeit ist nicht genügend bekannt, daß die ursprünglich hierfür vorgesehenen Mittel inzwischen sehr erheblich erhöht worden sind. Es kann auf einen Gesamtaufwand der öffentlichen Stellen für solche Zwecke von nahezu 1/2 Milliarden RM. in den nächsten Monaten gerechnet werden.

Diesem von den öffentlichen Aufträgen ausgehenden Antrieb der Volkswirtschaft wird nun auf breiter Grundlage ein für die Privatwirtschaft bestimmter Antrieb hinzugefügt.

Beschäftigungsprämie — Steuererleichterungen

Die Beschäftigungsprämie, zu der sich die Regierung trotz mancher Bedenken entschlossen hat, wird insbesondere den kleineren und mittleren Betrieben, die verhältnismäßig zahlreiche Arbeiter beschäftigen, zugute kommen. Sie bietet einen starken Antrieb auf erweiterte Einführung der Kurzarbeit. Sie wird weiter eine billigere Kostenberechnung ermöglichen, damit Preissteigerungen vorbeugen und die Verbreiterung des Absatzes fördern.

Die Beschäftigungsprämie allein würde sich nicht ausreichend auswirken können, solange die Unternehmer mit ständig steigenden Verlusten arbeiten müssen. Die vorgesehenen Steuererleichterungen, die sich nicht auf Einkommens- und Vermögenssteuern, sondern ausschließlich auf unmittelbar auf der Produktion ruhende Steuern beziehen, sollen die Vor-

auslegungen datur schaffen helfen, den Umfang der Produktion zu erhöhen und die Arbeitsgelegenheiten dadurch zu vermehren. Die Befreiung der Beförderungssteuer für ein Jahr wird sich in voller Höhe in zusätzlichen Aufträgen der Reichsbahn auswirken. Die Milderung der Umsatzsteuer wird nur deshalb gewährt, weil diese Steuer nur diejenigen trifft die Umsätze machen und dadurch die Erzeugung fördern. Die Herabsetzung der Grundsteuer soll in erster Reihe dazu dienen, die finanziellen Voraussetzungen für die Wiederherstellung der seit Jahren stark vernachlässigten städtischen und ländlichen Gebäude zu schaffen. Es muß erwartet werden, daß die frei gewordenen Beträge diesem Zwecke zugeführt werden.

Von der Privatwirtschaft wird erwartet, daß sie durch Vergabe von Reparaturaufträgen, Durchführung privater und öffentlicher Arbeiten und sonstige zufällige Produktion die Arbeitsmöglichkeiten bald und erheblich steigert. Dazu bedarf sie in den meisten Fällen neuer zusätzlicher Kredite. Die Unterlage hierfür bieten die Steuergutscheine. Diese werden deshalb zum Lombard bei der Reichsbank zugelassen. Sie werden darüber hinaus aber auch als Unterlage für zusätzlichen Diskontkredit bei den Banken und bei der Reichsbank dienen. Ferner werden sie an den Börsen gehandelt werden.

Der Hilfe für den gewerblichen Mittelstand dienen auch die Bestimmungen der Verordnung, nach denen erhebliche Beträge für langfristige Kredite an mittlere und kleinere Betriebe sowie für gewerbliche Kreditgenossenschaften und Konjunktengenossenschaften, die das Depozitengeschäft betreiben, zur Verfügung gestellt werden.

Für die Landwirtschaft

wird die Notverordnung in doppelter Hinsicht erleichternd wirken. Der unmittelbaren Entlastung dient die Ausgabe von Steuergutscheinen in Höhe von 40 v. H. des Steuerbetrages bei der Grundsteuer und die Aufhebung der Umsatzsteuer für pasteurisierte Milch.

Darüber hinaus hat die Reichsregierung grundsätzlich die Anwendung von Kontingenten zur Entlastung des deutschen Marktes von übermäßiger landwirtschaftlicher Einfuhr beschlossen.

Ferner wird auf eine fühlbare Ermäßigung der Zinslasten hingearbeitet. Dies gilt nicht nur für den Personal- sondern auch für den Realzins. Diese Maßnahmen müssen schnell in Gang kommen, da gegenwärtig 60 Prozent des Kleinbesitzes, 70 Prozent des Mittelbesitzes und 80 Prozent des Großbesitzes ihre Zinsen nicht mehr aus dem Betriebsreinertrag zahlen können, sie vielmehr aus der Substanz leisten.

Für eilige Leser.

* Wie in parlamentarischen Kreisen verlautet, hat Präsident Göring die Absicht, den Reichstag für kommenden Montag den 12. September einzuberufen. Auf der Tagesordnung würde die Entgegennahme einer Erklärung der Reichsregierung stehen.

* Der Reichskanzler empfing am Montag in Anwesenheit des Reichswehrministers die Bundesführer und andere Mitglieder des Stahlhelm. An dem Empfang schloß sich ein Frühstück an. Die vom Saargebiet zum 13. Reichsfrontsoldatentag nach Berlin entsandten Mitglieder des Stahlhelm wurden um 16 Uhr in der Reichskanzlei dem Reichskanzler vorgestellt.

* Der Reichspräsident hat dem Leiter des Siemenskonzerns und Präsidenten des Verwaltungsrats der Deutschen Reichsbahngesellschaft, Dr. Karl Friedrich v. Siemens zu seinem 60. Geburtstag in einem herzlichen Schreiben seine Glückwünsche ausgesprochen. Auch der Reichskanzler sandte ihm telegraphisch seine Wünsche.

* Im Haag wurde am Montag die diesjährige Jahresversammlung der Federation Aeronautique Internationale nach Ansprache des holländischen Verkehrsministers sowie des Vorsitzenden der Federation, des Fürsten Visevski, durch den Prinzenwahl Heinrich eröffnet.

* Nach Meldung des Pariser „Journal“ aus Sao Paulo sollen etwa 3000 Mann Bundesfreikräfte, die im Staate Rio Grande do Sul gemuert haben, mit den Ausländern in Sao Paulo gemeinsame Sache machen.

Die in der Verordnung zusammengefaßten Maßnahmen stellen den Anfang einer umfassenden, auf Verminderung der Arbeitslosigkeit gerichteten Wirtschaftspolitik dar. Sie werden in gerechter und insbesondere die sozialen Gesichtspunkte sorgfältig berücksichtigender Weise durchgeführt werden. Sie bedürfen deshalb zahlreicher Durchführungsbestimmungen, bei deren Beratung den beteiligten Kreisen, namentlich Arbeitgebern und Arbeitnehmern, Gelegenheit zur Mitarbeit gegeben wird.

Zu den einzelnen Abschnitten der Verordnung wird in der amtlichen Verlautbarung u. a. folgendes bemerkt:

Entlastung der Wirtschaft

Eine Entlastung, und zwar insbesondere auf der Produktionsstufe, ist für die Wirtschaft unbedingt erforderlich. Eine sofortige Herabsetzung von Steuern ist aber bei den noch immer sinkenden Einnahmen und bei dem gegenwärtigen Stande der Arbeitslosigkeit nicht möglich, da die öffentlichen Kassen einen sofortigen weiteren erheblichen Ausfall nicht vertragen würden. Ein Ausgleich zwischen den Interessen der öffentlichen Hand und denen der Wirtschaft war erforderlich. Dieser Ausgleich wurde durch das System der Steuergutscheine gefunden.

Solche Steuergutscheine erhält jeder, der in der Zeit vom 1. Oktober 1932 bis zum Oktober 1933 gewisse Steuern zahlt. Sie können in den Jahren 1934 bis 1938 in einem noch näher zu erläuternden Umfang für Reichssteuern in Zahlung gegeben werden. Gleichzeitig bieten sie aber mit sofortiger Wirkung — und darin liegt das Entscheidende — geeignete Kreditunterlagen für neue Geschäfte.

Als Maßstäbe für die Aushängung von Steuergutscheinen sind besonders produktionshemmende Belastungen gewählt worden, die Umsatzsteuer und die Realsteuern (Grundsteuer und Gewerbesteuer). Steuergutscheine sollen in Höhe von 40 Prozent in der Zeit vom 1. Oktober 1932 bis 30. September 1933 fällig gewordener und entrichteter Umsatzsteuer, Gewerbesteuer und Grundsteuer gegeben werden. Wer also in der fraglichen Zeit 1000 RM. Umsatzsteuer, 200 RM. Grundsteuer und 400 RM. Gewerbesteuer zahlt, bekommt 640 RM. Steuergutscheine. Ist ein Steuerpflichtiger in dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf Ausgabe eines Steuergutscheines entsteht, mit Steuern im Rückstand, so kann die Finanzkasse den auszugehenden Steuergutschein zurückbehalten und als Sicherheit i. S. der Reichsabgabenordnung behandeln. Das wird z. B. dann in Frage kommen, wenn jemand von 1200 RM. Umsatzsteuer, die er an sich zu zahlen hat, nur 150 RM. bezahlt. Denn die Voraussetzung für die Aushängung von Steuergutscheinen muß im allgemeinen sein, daß die fälligen Steuern fristgemäß richtig entrichtet werden. Näheres werden hierüber die Durchführungsbestimmungen ergeben.

Gewerbesteuren sind die vom stehenden Gewerbe erhobenen Steuern; die Steuer vom Wandlerlager und Wandlergewerbe scheiden aus. Grundsteuern sind die Steuern, die vom Grundbesitz in Form einer einheitlichen Steuer oder in Form einer eigentlichen Grundsteuer oder Haussteuer erhoben werden. Neben diesen drei Steuern (Umsatzsteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) tritt als vierter Maßstab die Beförderungssteuer hinzu. Die Beförderungssteuer ist im gegenwärtigen Etat mit rund 208 Millionen RM. eingestellt. Nach den Ergebnissen der vergangenen Monate ist aber mit einem Aufkommen von nicht viel mehr als 170 Millionen RM. zu rechnen. In dieser Höhe wird die Reichsbahn aber durch die Aushängung der Steuergutscheine in die Lage versetzt, Aufträge zu vergeben. Entsprechende Vereinbarungen sind mit der Reichsbahn getroffen.

Was

das technische Verfahren

anlangt, so werden die Steuergutscheine von der Finanzkasse des Finanzamtes, das für die Besteuerung des Steuerpflichtigen nach dem Umsatzsteuergesetz zuständig ist, oder, wenn er zwar keine Umsatzsteuer, aber Grundsteuer zu zahlen hat, von der Finanzkasse seines Wohnortes oder des Finanzamtes der Geschäftsleitung auf Antrag des Steuerpflichtigen auszugeben. Der Antrag muß bis zum 31. März 1934 gestellt sein. Soweit den Finanzämtern die Erhebung der Gewerbesteuer und der Grundsteuer nicht obliegt — das ist z. B. in Breuker der Fall —, haben